Satzung
des
Förder- und Freundeskreises
des ERC Sonthofen 1999 e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis des ERC Sonthofen 1999 e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 87527 Sonthofen

3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1) Zweck des Vereins ist die ideelle und wirtschaftliche Förderung des Eishockey- und Rollsports, der im Rahmen des ERC Sonthofen 1999 e.V. betrieben wird

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des ideellen Bereiches sowie des Zweckbetriebes des ERC Sonthofen 1999 e.V. verwirklicht.
Der Zweck des Vereins wird außerdem durch die Möglichkeit des Ausgleichs- und Freizeitsports im Rahmen des Eishockey- und Rollsports verwirklicht.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ERC Sonthofen 1999 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte der ERC Sonthofen 1999 e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht gemeinnützig sein, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Sonthofen zu mit der Auflage, das Vermögen für die Förderung der Jugend im Bereich des Sports zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es nach Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

2) Weiterhin verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung einer jährlichen Spende, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind zum Beginn des Geschäftsjahres, spätestens zum 31. Mai des Jahres zu entrichten.

3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß §5 erhobene Geldbeträge zu bezahlen.
Soweit ein Mitglied gegen diese Verpflichtung verstößt, richten sich die Folgen nach §4 Ziff.3 dieser Satzung.

2) Jedes Mitglied hat – gegebenenfalls unabhängig von der Höhe seines Jahresbeitrages – gleiches Stimmrecht bei allen Versammlungen des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1) Den Vorstand bilden
   a) der 1. Vorsitzende
   b) der 2. Vorsitzende
   c) der Schatzmeister
   d) der Beirat
   Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. durch die zwei Mitglieder des Vorstandes aus Ziff 1 b) bis Ziff 1 c) gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen ist in der Weise beschränkt, daß die Vorstandschaft maximal über einen Betrag von EUR 250,00 pro halbem Jahr ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf, um laufende Verwaltungskosten, Werbung oder ähnliche Maßnahmen zu finanzieren. Über diesen Rahmen hinausgehende Verfügungen bedürfen stets der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3) Ein Mitglied des Beirats ist als ein Vorstandsmitglied des ERC Sonthofen 1999 e.V. von dessen Vorsitzenden zu entsenden. Es muss ein Mitglied des Förder- und Freundeskreises des ERC Sonthofen 1999 e.V. sein.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
c) Vorbereiten des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch in jedem Falle bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, in schriftlicher und geheimer Wahl zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins mit absoluter Mehrheit gewählt werden.

2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
   a) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
   b) Mit der Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglieds.

3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands;
   b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
   d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
   e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
   f) Beschlußfassung über finanzielle Transaktionen gem. § 8 Ziff 2.
   g) Wahl von 2 Kassenprüfern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2) Die Formalien der Einladung nach 1. sind auch für die Mitgliederversammlungen einzuhalten, auf denen über finanzielle Transaktionen zu beschließen ist, für deren Genehmigung nach dieser Satzung eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht.

3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3) Wahlen zum Vorstand haben stets in schriftlicher und geheimer Einzelabstimmung stattzufinden.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, daß 75% der anwesenden Mitglieder dem Beschluß zustimmen. Enthaltungen zählen in diesem Zusammenhang als Ablehnung
Dies gilt auch für einen Beschluß, mit welchem diese Satzung geändert werden soll.
Zu Auflösung des Vereins ist ein Beschluß von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den ERC Sonthofen 1999 e.V. (im übrigen gilt § 2 Ziff. 6 Satz 2 entsprechend).

4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

87527 Sonthofen, 04.04.1995

Eingearbeitete Satzungsänderungen:

a) vom 01.08.1998
b) vom 12.11.1997
c) vom 19.06.2002
d) vom 16.10.2003